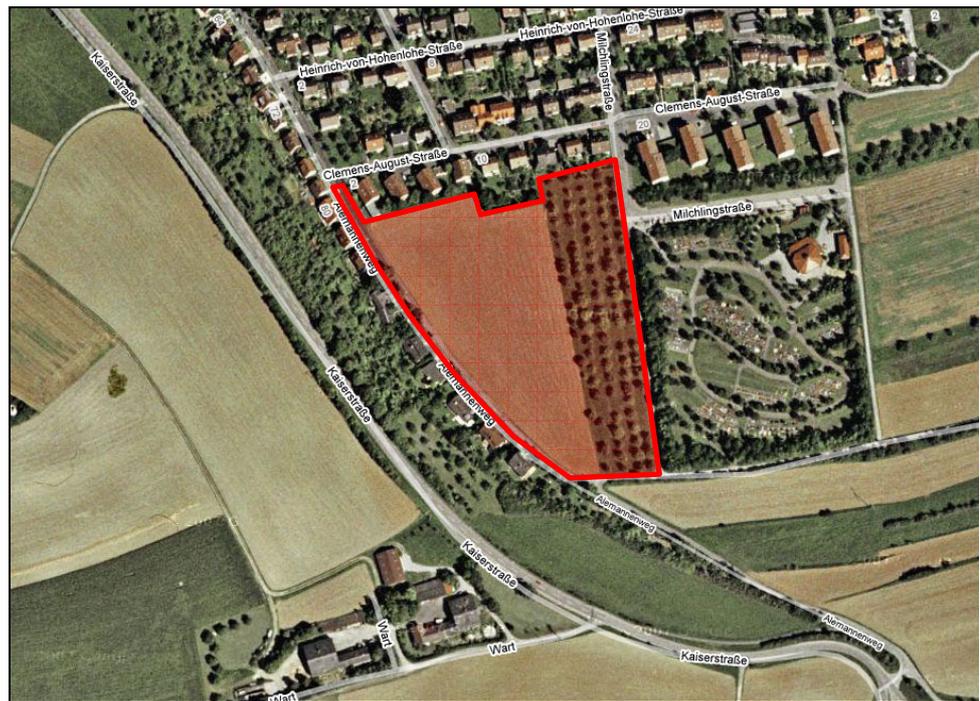


Bebauungsplanung „Clemens-August-Straße“, Stadt Bad Mergentheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage zum Umweltbericht -



Bearbeitungsstand 30. Juli 2010

Auftraggeber



Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Sachgebiet 61 Stadtplanung und Hochbau
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer

Ingenieurbüro Fleckenstein

Landschaftsplanung . Siedlungsentwicklung . Umweltplanung

Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK

Pfingstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main

kontakt@buero-fleckenstein.de
www.buero-fleckenstein.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen.....	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
2 Wirkungen des Vorhabens.....	5
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
3.1 Fledermäuse.....	6
3.2 Brutvögel	9
3.3 Wintergäste, Durchzügler	13
3.4 Reptilien	13
4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen.....	14
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	15
5 Zusammenfassung	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bebauungsplanung „Clemens-August-Straße“, Bad Mergentheim ist es vor dem Hintergrund der §§ 44 und 45 BNatSchG erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Vorliegendes Prüfprotokoll bildet einen Bestandteil der umweltfachlichen Beiträge zum Bauleitplanverfahren und wird bei Bedarf verfahrensbegleitend fortgeschrieben. Sämtliche prüfrelevanten Aussagen der Bauleitplanung können dem vorliegenden Umweltbericht sowie der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der streng geschützten Arten, die durch die Planung erfüllt sein können, ermittelt und dargestellt.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 21 Abs. 4 NatSchG BW einschlägig ist.

1.2 Datengrundlagen

GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, INGENIEURBÜRO FLECKENSTEIN (2010): Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Clemens-August-Straße“, Bad Mergentheim 2010.

GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU FRIEDERICH (2010): Entwurf der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Clemens-August-Straße“, Bad Mergentheim 2010.

ANDRES, C. (2009): Zoologische Erhebungen zum geplanten Baugebiet Clemens-August-Straße in Bad Mergentheim i. A. des IB-Fleckenstein, Mai 2009.

KAMINSKY S., PFEIFFER, B. (2009): Faunistische Bestandsaufnahmen – Fledermäuse i. A. des IB-Fleckenstein, Juni 2009.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (StMI, 2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 12/2007.

BRAUN, M., DIETERLEN F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band I. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. – 519 S. ;Stuttgart.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER, J. (2000): Naturschutzfachliche Bewertung mit wirbellosen Tieren. – In: KURZ, H.; HAACK, A.: Aktuelle Bewertungssysteme in der naturschutzfachlichen Planung. – VSÖ-Publikationen, Band 4: 33-55.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die im Weiteren angewandte Untersuchungsmethodik und Untersuchungstiefe wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Tauber im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermins Ende 2008 festgelegt. Grundlage dieser fachlichen Abstimmung bildeten

- eine Vegetations- und Nutzungstypenkartierung des Plangebietes und seines Umfeldes
- eine aktuelle Orthophotoaufnahme des Planungsgebietes
- die Zusammenstellung der FFH-Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2008)
- die Zusammenstellung der Geschützten Arten in Baden Württemberg (LUBW 2008)
- sowie eine Zusammenstellung der übergeordneten, städtebaulichen Entwicklungsziele im Planungsgebiet

Hierbei wurde vereinbart, dass angesichts der naturräumlichen Lage und der landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes bei der Geländeerhebung und artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose vorrangig auf Vorkommen und Lebensraumpotenziale der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien, insbesondere auf Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Greifvogelarten, gehölbewohnende Vogelarten, baumbewohnende Fledermausarten und ggf. auf Vorkommen der Schlingnatter und Zauneidechse einzugehen sein wird. Artenschutzrechtlich relevante Käferarten, insbesondere potenzielle Vorkommen des Eremiten, wurden in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angesichts der zu geringen Baumstärken innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld ausgeschlossen.

Um das naturschutzrechtlich relevante Artenspektrum im Plangebiet und dessen Umfeld im Detail abgrenzen zu können, wurden unter besonderer Berücksichtigung der vorangehend angeführten Arten Geländeerhebungen in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführt:

- 27.04.2009: Begehung des Geländes zwischen 7.00 und 8.00 Uhr (Schwerpunkt Avifauna)
- 29.05.2009: Gehölz- und Höhlenuntersuchung (Schwerpunkt Fledermausvorkommen); Potenzialabschätzung Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter)
- 17.06.2010: Begehung des Geländes zwischen 7.00 Uhr und 8.30 Uhr (Schwerpunkt Avifauna); Gehölz- und Höhlenuntersuchung (Schwerpunkt Fledermausvorkommen)

Hierbei wurden sowohl nachweislich, als auch potenziell vorkommende Brutvogel-, Reptilien- und Fledermausarten erfasst. Im Rahmen der Gehölzuntersuchungen im Mai 2009 und Juni 2010 wurden im Bereich des bestehenden Streuobstbestandes im Plangebiet fledermausrelevante Strukturen (Höhlen, Spalten, Rindenabplatzungen u. ä.) erkundet. Sämtliche hierbei festgestellten Strukturen wurden anschließend mit Hilfe eines Endoskopes hinsichtlich Fledermausvorkommen bzw. Spuren von Höhlenbewohnern kontrolliert.

Auf Grundlage dieser Geländeerhebungen wurden die nachweislich oder potenziell im Plangebiet wie auch dessen Umfeld vorkommenden Arten zusammengestellt und einer projektbezogenen Konfliktanalyse unterzogen.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen *können*.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehende Inanspruchnahme derzeit und künftig nicht überbauter Flächen
Um den Baubetrieb zu ermöglichen, muss vorübergehend auf Arbeits- und Lagerflächen zurückgegriffen werden, die derzeit und künftig nicht von Überbauung, Versiegelung oder Oberflächenbefestigung betroffen sind. Durch ihre vorübergehende Nutzung können Störwirkungen auf etablierte Artenbestände induziert werden.
- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen
Im Rahmen der auf Grundlage des Bauleitplanes ermöglichten Baumaßnahmen werden Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Stäube, Öle, Schmierstoffe u. ä.) durch den Betrieb von Baumaschinen und Lieferverkehr verursacht. Diese können mit Auswirkungen auf Habitate innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes einhergehen.
- Erschütterungen
Erschütterungen durch Lieferverkehr und Bautätigkeiten sind grundsätzlich möglich. Auswirkungen auf lokale Brut- und Nahrungsstätten können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Abwässer und Abfälle
Baubedingt, z. B. durch den Betrieb von Baumaschinen oder auch in Form von Bau- und Verpackungsmaterialien werden Abfälle anfallen. Gleichermaßen ist im Rahmen der Baumaßnahmen mit Abwässern unterschiedlicher Qualität und Menge zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf Artenbestände sind grundsätzlich denkbar.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Geländeneivellierung, Abgrabungen, Aufschüttungen
Im Zuge späterer Baumaßnahmen ist auf Grund der leichten Geländeneigung des Plangebietes davon auszugehen, dass Geländeneivellierungen erforderlich sind. Die bestehenden Lebensraumqualitäten (Vegetationsstrukturen, Standorteigenschaften) gehen hierdurch zumindest vorübergehend verloren, weshalb Auswirkungen auf das bestehende Habitate zu erwarten sind.
- Überbauung, Flächenversiegelung und –befestigung
Durch die Umsetzung des Bauleitplanes werden offene, teilweise naturnahe Flächen überbaut, versiegelt oder befestigt und hierdurch in ihren ökologischen Funktionswerten z. T. erheblich beeinträchtigt. Auch im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Oberflächenentwässerung
In Folge der vorgesehenen, baulichen Entwicklung des Plangebietes ist mit einem deutlich erhöhten Aufkommen von Oberflächenwasser zu rechnen. Darüber hinausgehend sind durch Schadstoffeinträge aus Verkehrs- und Lagerflächen Verunreinigungen von Sickerwasser nicht auszuschließen. Da jedoch kein Umgang mit Gefahrenstoffen geplant ist und keine Stoffaustragungen von betrieblichen Versorgungsflächen zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf Nahrungs- und Bruthabitate unwahrscheinlich.

▪ Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen

In Folge einer wohnbaulichen Entwicklung des Plangebietes ist auf den erschließenden Straßen, der Milchlingstraße und dem Alemannenweg, mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, das zu einer Steigerung der aktuellen Lärm- und Luftschadstoffemissionen führen wird. Darüber hinausgehend ist im Umfeld des Plangebietes mit einer gesteigerten Naherholungsnutzung zu rechnen, die mit Störwirkungen auf lokale Tierpopulationen einhergehen kann.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Untersuchungsgebiet wurden die nachfolgend dargestellten Arten im Rahmen von Ortsbegehungen im Jahr 2009 und 2010 nachweislich oder potenziell vorkommend erfasst.

3.1 Fledermäuse

Insgesamt wurden innerhalb des bestehenden Streuobstbestandes 20 Obsthochstämme ausgemacht, die eine potenzielle Quartierfunktion für Fledermäuse besitzen. Fledermäuse oder eindeutige Hinweise auf aktuell genutzte Wochenstubenquartiere konnten bei den Kontrollen jedoch weder 2009 noch 2010 festgestellt werden, wenngleich mehrere Höhlungen grundlegend erforderliche Habitatmerkmale (insbesondere ausgefaulte Holzbereiche oberhalb der Höhlenöffnungen) aufweisen. In einer Baumhöhle konnten im Jahr 2009 Kotkrümel, die ggf. von einer Fledermausart kleiner bis mittlerer Größe stammen können (der Kot konnte nicht aus der engen Höhle entnommen und näher geprüft werden; daher ist auch denkbar, dass der Kot von Mäusen oder Bilchen stammt) ausgemacht werden, so dass Nutzungen einzelner Höhlungen als Wochenstuben nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Eine Funktion des Streuobstbestandes als Winterquartier ist angesichts der zu geringen Stammdurchmesser von meist deutlich unter 40 cm im Bereich der Höhlungen sehr unwahrscheinlich.

Zusammenfassend ist die Quartierfunktion des Streuobstbestandes für Fledermäuse derzeit als gering einzustufen, wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Höhlen ggf. zeitweise von Einzeltieren als Sommerquartier genutzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass gerade dieser siedlungsnaher Streuobstbestand aufgrund des relativ hohen Insektenreichtums ein wichtiges Nahrungsbiotop für zahlreiche „Siedlungsfledermausarten“ aber auch „Waldarten“ darstellt.

Bei allen nachfolgend aufgeführten Fledermausarten ist bekannt, dass sie zumindest zeitweise Waldrandbereiche und Baumbestände nutzen - sei es als Sommer- und/oder Winterquartiere und/oder als Jagd- bzw. Transferbiotope. Alle nachfolgend angeführten Arten sind daher grundsätzlich als eingriffsrelevant anzusehen. Bei den weiteren, nicht aufgeführten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bekannte Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg nicht im Wirkraum (Große Hufeisennase, Kleine Hufeisennase, Weißbrandfledermaus, Wimperfledermaus).

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	ungünstig - unzureichend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	günstig
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	V	günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	3	günstig

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	ungünstig - unzureichend
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	2	ungünstig - unzureichend
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	3	ungünstig - unzureichend
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	3	günstig
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	3	ungünstig - unzureichend
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	G	ungünstig - unzureichend
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	1	ungünstig - unzureichend
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	unbekannt
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	2	ungünstig - unzureichend
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	-	-	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	G	günstig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	3	-	günstig
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio discolor</i>	i	G	unbekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	günstig

EHZ Erhaltungszustand der lokalen Population

RL D Rote Liste Deutschland

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

^{*1} Auswahl je nach Lage des Untersuchungsraumes

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 2: Betroffenheit der Fledermausarten, Vermeidungsmaßnahmen

Waldrand- und Baumbestände nutzende Fledermausarten (sämtliche angeführte Fledermausarten)

Ökologische Gruppe von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 1 **Baden-Württemberg: - bis 1**
Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Von den aufgeführten Arten sind einige sehr eng an Wälder/Waldrandbereiche angepasst („Baumfledermäuse“ im engeren Sinne; z.B. Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Abendsegler und Braunes Langohr), andere nutzen Waldrandbereiche/Baumbestände nur als sporadisches Jagdbiotop und/oder Transferhabitat (z.B. Zweifarbfledermaus). Vom überwiegenden Teil der Arten ist bekannt, dass Baumhöhlen und -spalten während der Übergangszeit und/oder im Sommer als Tagesquartiere genutzt werden (z.B. TLU 1994). Viele Arten sind darüber hinaus hinsichtlich der Wochenstubenquartiere grundsätzlich auf Baumhöhlen und -spalten oder zumindest auf abstehende Baumrinde spezialisiert (z.B. Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Abendsegler). Die Jagdgebiete vieler Arten liegen in der unmittelbaren Umgebung der Quartiere. Von einigen Arten ist darüber hinaus bekannt, dass Baumhöhlen und -spalten grundsätzlich auch als Winterquartiere genutzt werden (z.B. Bechsteinfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus).

Lokale Populationen:

Aufgrund der regionalen Verbreitung und der Lebensraumausstattung im Umfeld des Eingriffs sind Vorkommen aller genannten Arten möglich. Eindeutige Hinweise auf Wochenstuben wurden im Eingriffsbereich nicht gefunden, aufgrund der relativ geringen Baumdurchmesser ist darüber hinaus auch davon auszugehen, dass die aufgefundenen Höhlen nicht als Winterquartiere genutzt werden (Gefahr des Durchfrierens bei Starkfrost). Bei allen Arten werden potenzielle Vorkommen in Wochenstubenquartieren sowie Kolonien in Zwischen-, Sommer- sowie Winterquartieren als eigenständige lokale Populationen betrachtet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff kommt es zu einem Verlust einzelner (potenzieller) Baumquartiere. Sollten sich zum Rodungszeitpunkt Fledermäuse in den (potenziellen) Quartieren befinden, ist von einer direkten Schädigung (Verletzung, Tötung) auszugehen. Eine signifikante Verschlechterung des Zustandes (potenzieller) lokaler Populationen kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn Eingriffe in potenzielle Sommerquartiere außerhalb der Fortpflanzungszeiten erfolgen.

Aktuell genutzte Wochenstuben konnten weder im Jahr 2009 noch im Jahr 2010 nachgewiesen werden, so dass durch den vorhabenbedingten Verlust eines Teils der bestehenden Höhlungen derzeit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung lokaler Populationen auszugehen ist. Eine Funktion der wegfallenden Baumhöhlungen als Winterquartiere ist aufgrund der zu geringen Baumdurchmesser sehr unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund ist bei Beachtung der nachfolgenden Maßnahmen davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand potenzielle Fledermauspopulationen im Wirkungsraum gewahrt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodung der nicht zu erhaltenden Obstbäume außerhalb der für Baumfledermäuse kritischen Sommerphase (Fortpflanzungszeit). Optimalzeitraum unter Berücksichtigung von Brutvögelbeständen: November bis Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldrand- und Baumbestände nutzende Fledermausarten (sämtliche angeführte Fledermausarten)

Ökologische Gruppe von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen der Baumfledermäuse sind vor allem durch Rodungsarbeiten zur Unzeit, bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte möglich. Die Rodungsarbeiten sollten zwischen Oktober und April erfolgen, um die Baumfledermäuse im Eingriffsbereich und im Umfeld nicht bei der Fortpflanzung zu stören. Von Störungen in Winterquartieren ist nicht auszugehen, da die Gehölze innerhalb sowie im unmittelbaren Umfeld des Streuobstbestandes zu geringe Durchmesser im Bereich von Höhlungen aufweisen und sich aufgrunddessen nicht als Winterquartiere eignen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird nicht beeinträchtigt, wenn Vermeidungsmaßnahmen erfolgen. Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist in dieser Hinsicht nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodung der nicht zu erhaltenden Obstbäume außerhalb der für Baumfledermäuse kritischen Sommerphase (Fortpflanzungszeit). Optimalzeitraum unter Berücksichtigung von Brutvögelbeständen: November bis Februar
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Brutvögel

In der Tab. 3 sind sämtliche Brutvogelarten zusammengestellt, die entsprechend der Landschaftsstruktur und Lebensraumausstattung innerhalb sowie im direkten Umfeld des geplanten Baugebietes auftreten oder auftreten können. Demnach ist das Untersuchungsgebiet für folgende Arten potenziell als Bruthabitat geeignet:

- Ackerflächen: die Ackerfläche scheidet aufgrund ihrer geringen Größe und Ihrer Lage im Siedlungsrandbereich als Bruthabitat für Acker-Brüter aus. Ein Vorkommen von Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel oder Wiesen-schafstelze ist sehr unwahrscheinlich.
- Streuobstwiese: Die Streuobstwiese kommt für insgesamt 19 Vogelarten als Bruthabitat in Frage, von welchen insgesamt 11 bei den Begehungen in den Jahren 2009 und 2010 beobachtet werden konnten (vgl. Tab. 3). Bei einigen Arten ist ein Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes allerdings deutlich weniger wahrscheinlich als bei anderen, weniger anspruchsvollen Vogelarten. Dazu gehört beispielsweise eine Brut des Wendehalses, da diese Art Obstbaumbestände bevorzugt, die einen deutlich magereren und kurzrasigeren Unterwuchs aufweisen. Aktuell genutzte Niststätten der beobachteten Arten konnten im Rahmen der Geländebegehungen weder 2009 noch 2010 festgestellt werden.

Darüber hinausgehend trägt das Plangebiet eine Bedeutung als Nahrungshabitat für mehrere Vogelarten.

Bei Betrachtung des näheren Umfeldes des geplanten Baugebietes kommen zahlreiche weitere Vogelarten in Betracht, die hier Brutstätten unterhalten (vgl. Tab. 3). Auch die südlich des geplanten Baugebietes gelegenen Hecken und Gebüsche bieten Strukturen, die innerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Fläche nicht ausgebildet sind: so konnten hier 2009 mehrere gleichzeitig singende Nachtigallen gehört werden, die nur unweit voneinander entfernt waren.

Nach der 9-stufigen Skala von Kaule (1991) ist die Fläche des geplanten Baugebietes aus ornithologischer Sicht zumindest als „verarmt, noch artenschutzrelevant“ zu werten (Stufe 5), wobei eine deutliche Tendenz zur Wertstufe 6 ("lokal bedeutsam") vorhanden ist. Damit ist dem Plangebiet eine geringe bis mittlere Wertigkeit für den Vogelschutz zuzuschreiben.

Das nähere Umfeld des geplanten Baugebietes ist ebenfalls zumindest als „verarmt, noch artenschutzrelevant“ einzustufen (Stufe 5, geringe Bedeutung für den Vogelschutz). Hinweise auf eine höhere Wertigkeit (Stufe 6, "lokal bedeutsam") ergaben sich auch aufgrund der einmaligen Begehung des Plangebietes nicht.

Tab. 3: Potenzielle und nachgewiesene Brutvogelarten innerhalb des Eingriffsgebietes und seiner näheren Umgebung

A	B	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD	RL BW	ZAK BW
x		Amsel	<i>Turdus merula</i>			
	(x)	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
x		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
	(x)	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	
(x)		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
	x	Buntspecht	<i>Denrocopos major</i>			
	(x)	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	
	(x)	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			
(x)		Elster	<i>Pica pica</i>			
x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	
	(x)	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			
	(x)	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			
x		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	
	(x)	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	
	(x)	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		V	
x		Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	
x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	
	(x)	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	
x		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
	x	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			
	x	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	LB
	(x)	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			
(x)		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	
(x)		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
	(x)	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
	(x)	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			
	(x)	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	
	x	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			
	x	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	
x		Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
	(x)	Mauersegler	<i>Apus apus</i>		V	
	(x)	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	N

A	B	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD	RL BW	ZAK BW
	(x)	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			
(x)		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			
	(x)	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
x		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
(x)		Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
	(x)	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			
	(x)	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
	(x)	Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			
x		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V	
	x	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			
	(x)	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			
x		Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>			
	(x)	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			
	x	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		V	
(x)		Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		V	
	x	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V	
	x	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	LB
	(x)	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			
	(x)	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
(x)		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

- A Art wurde bei den Begehungen beobachtet
 B Art wurde bei Begehungen nicht beobachtet
 x Art ist potentieller Brutvogel auf der Fläche des Baugebietes
 (x) Art ist potentieller Brutvogel in der näheren Umgebung des Baugebietes
 RL BRD Bundesweite Gefährdung nach nach SÜDBECK et al. (2007); V = Vorwarnliste
 RL BW Gefährdung in Baden-Württemberg nach HÖLZINGER et al. (2007); V = Vorwarnliste
 ZAK Art des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (LA = Landesart Gruppe A, LB = Landesart Gruppe B, N = Naturraumart)

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Betroffenheit der Brutvogelarten, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Brutvogelarten lichter Gehölzbestände

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 2 Arten im UG: nachgewiesen

Baden-Württemberg: - bis 2 Arten im UG: potenziell möglich

Innerhalb des Plangebietes kommen insgesamt 19 Vogelarten in Betracht, die nachweislich oder potenziell im Bereich des bestehenden Streuobstbestandes vorkommen, also auf lockere Gehölz- und Baumstrukturen sowie extensiv genutzte Grünlandbestände angewiesen sind. 11 dieser Arten konnten im Rahmen der Geländebegehungen 2009 und 2010 innerhalb und im Umfeld des Plangebietes beobachtet werden.

Die bestehende Ackerfläche scheidet aufgrund ihrer geringen Größe und isolierten Lage als Bruthabitat für Ackerbrüter aus.

Lokale Populationen:

Aufgrund der regionalen Verbreitung der angeführten Brutvogelarten und der Lebensraumausstattung des Plangebietes wie auch dessen Umfeldes sind Vorkommen aller genannten Arten möglich. Aktuell genutzte Brutstätten innerhalb des Streuobstbestandes konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Siedlungsnähe des Eingriffsgebietes und seiner Benachbarung mit einem Friedhofsgelände ist eine mittlere Störungsintensität anzunehmen, die sich nachteilig auf die Entfaltung einiger Arten, insbesondere den *Halsbandschnäpper* wie auch den *Wendehals* auswirken kann. Eine Aussage über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse jedoch nicht abschließend möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff kommt es zu einem Verlust von etwa zwei Drittel des Streuobstbestandes, wodurch die Schädigung von Brutstätten und die Verletzung von Brutvögeln grundsätzlich denkbar ist. Die beiden verbleibenden Streuobstreihen in unmittelbarer Nachbarschaft zum strukturreichen Friedhofsgelände bieten jedoch ebenso wie das strukturreiche Umfeld des Plangebietes zahlreiche Ausweichmöglichkeiten für alle eingriffsrelevanten Vogelarten.

Sofern die Rodung der nicht zu erhaltenden Streuobstteilfläche außerhalb der Vogelbrutzeiten, also in den Wintermonaten erfolgt, und insbesondere für die sensibleren, potenziell vorkommenden Vogelarten *Wendehals* und *Halsbandschnäpper* ergänzende Nisthöhlen im Bereich des verbleibenden Streuobstbestandes geschaffen werden, kann eine signifikante Verschlechterung der Erhaltungszustandes lokaler Populationen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodung der von Obsthochstämmen außerhalb der Vogelbrutzeiten. Optimalzeitraum: November bis Februar.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Installation von ergänzenden Nisthöhlen im Bereich des verbleibenden Streuobstbestandes, um begrenzende Faktoren für die sensiblen Brutvogelarten *Halsbandschnäpper* und *Wendehals* zu mildern und die Verlagerung von potenziellen Brutrevieren zu ermöglichen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvogelarten lichter Gehölzbestände

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Insbesondere die häufigeren Vogelarten sind in der Lage auch Bruthabitats innerhalb des Friedhofgeländes oder im Bereich von Hausgärten zu erschließen, da sie sich durch eine geringe bis mittlere Störungsempfindlichkeit auszeichnen. Sofern die Rodung der nicht zu erhaltenden Streuobstteilfläche außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgt, kann für diese Vogelarten eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden.

Einer erheblichen, populationsbiologisch relevanten Beeinträchtigung der deutlich sensibleren, potenziell vorkommenden Brutvogelarten *Wendehals* und *Halsbandschnäpper* kann vorgebeugt werden, indem neben der Beachtung von Vogelbrutzeiten bei der Gehölzrodung ergänzende Nistmöglichkeiten (Nisthöhlen) innerhalb des verbleibenden Streuobstbestandes vorgesehen werden. So werden im Plangebiet auch weiterhin außerhalb von Wohnbauflächen und in unmittelbarer Nachbarschaft zum strukturreichen Friedhofsgelände Nistmöglichkeiten für sensiblere Vogelarten vorgehalten und Ausweichmöglichkeiten geschaffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodung der von Obsthochstämmen außerhalb der Vogelbrutzeiten. Optimalzeitraum: November bis Februar.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Installation von ergänzenden Nisthöhlen im Bereich des verbleibenden Streuobstbestandes, um begrenzendes Faktoren für die potenziell vorkommenden, sensiblen Brutvogelarten *Halsbandschnäpper* und *Wendehals* zu mildern und die Verlagerung von möglichen Brutrevieren zu ermöglichen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3 Wintergäste, Durchzügler

Eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes oder seiner Umgebung durch Wintergäste oder Durchzügler ist nicht bekannt. Angesichts seiner Lage im Ortsrandbereich Bad Mergentheims mit entsprechenden Störwirkungen durch und freilaufende Hunde (bewegungsoptische Reize, Geräuschkulissen) wird derzeit nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Wintergäste und Durchzügler ausgegangen.

3.4 Reptilien

Die im Plangebiet bestehenden Acker- und Streuobstnutzungen sind mit den grundlegenden Habitatanforderungen von Zauneidechse und Schlingnatter nicht vereinbar (ungeeignete Exposition, fehlende Versteckmöglichkeiten, zu langgrasiger und nährstoffreicher Grünlandbestand). Ein Vorkommen dieser beiden Arten innerhalb des Eingriffsgebietes ist daher sehr unwahrscheinlich und konnte im Rahmen der durchgeführten Geländebegehungen nicht festgestellt werden.

Ein Vorkommen der beiden Reptilien-Arten im näheren Umfeld des Plangebietes ist am ostexponierten Hang westlich des Eingriffsgebietes denkbar. Eine Beeinträchtigung von potenziellen Vorkommen der Zauneidechse und Schlingnatter durch die geplanten Maßnahmen im Plangebiet ist hier jedoch unwahrscheinlich.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen. Die Maßnahmen sind dem Vorentwurf des Umweltberichtes zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Clemens-August-Straße“, Bad Mergentheim, entnommen.

- Erhaltung einer etwa 3.350 m² umfassenden Teilfläche des bestehenden Streuobstbestandes mit insgesamt etwa 40 Obsthochstämmen (einschl. 6 potenziellen Fledermausquartierbäumen) im Grenzbereich zu einem strukturreichen Friedhofsgelände. Festsetzung dieser Teilfläche als öffentliche Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Festschreibung eines extensiven Pflegeprogramms zur Sicherung der bestehenden Lebensraumqualitäten.
- Erhaltung von habitatwirksamen (teils fledermausrelevanten) Einzelbäumen des bestehenden Streuobstbestandes innerhalb der geplanten Wohnbauflächen. Festsetzung von Erhaltungsgeboten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.
- Durchführung von Rodungs- und Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten und außerhalb der Fortpflanzungszeiten heimischer Fledermausarten. Festsetzung eines Umsetzungszeitraumes zwischen November und Februar gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
- Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 im südlichen Plangebiet sowie entlang vorgesehener, öffentlicher PKW-Stellflächen im Norden des Plangebietes.
- Erweiterung/Ergänzung des bestehenden Streuobstbestandes im Süden des Plangebietes: Festsetzung entsprechender Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Neupflanzung von naturraumtypischen Laubbäumen 2. Ordnung entlang der vorgesehenen Erschließungsstraßen. Festsetzung entsprechender Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.
- Festsetzung eines Mindestdurchgrünungsgrades der geplanten, wohnbaulichen Nutzflächen: Neupflanzung mindestens eines, naturraumtypischen Laubbaumes 2. oder 3. Ordnung bzw. eines Obstbaumes je Baugrundstück.
- Festsetzung einer reduzierten Grundflächenzahl von 0,35 und 0,30 innerhalb des allgemeinen Wohngebietes.
- Gewährleistung breit dimensionierter Freiflächen und Durchgrünungsmöglichkeiten innerhalb der geplanten Wohnbauflächen durch die Vorgabe von dicht an den Erschließungsstraßen gelegenen Bauzeilen.
- Ausschluss leuchtender oder reflektierender Baumaterialien im Bereich von Gebäudeaußenflächen.
- Ausschluss von Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf einem Großteil der Baugrundstücke.
- Festsetzung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge auf PKW-Stellflächen und Fußwegen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

- Festlegung dezentraler Entwässerungsvorkehrungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Anfallendes Dach- und Oberflächenwasser im Bereich der Baugrundstücke 9, 10, 26 und 27 ist innerhalb der zu erhaltenden Streuobstteilfläche zu verrieseln.
- Gestaltung von Abstands- und Grundstücksfreiflächen innerhalb der überbaubaren Flächen als Vegetationsflächen oder versickerungsfähige Privatwege.
- Zuordnung von 80 % der auf Flurstück 1729, Gemarkung Althausen, durchzuführenden, naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen (Nutzungsextensivierung, Streuobstpflanzung, ergänzende Heckenanlage) zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (vgl. hierzu Maßnahmen Erläuterungen im Umweltbericht).

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen lediglich im Hinblick auf die potenziell im Plangebiet wie auch dessen Umfeld vorkommenden und sehr störungsempfindlichen Vogelarten *Halsbandschnäpper* und *Wendehals* erforderlich: Da eine Minderung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser beiden Vogelarten durch die Umsetzung des Bauleitplanes derzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wurde die vor Planumsetzung durchzuführende Installation von künstlichen Nisthöhlen in das vorgesehene Pflege- und Entwicklungsprogramm für die zu erhaltende Streuobstteilfläche aufgenommen. Hierdurch ist gewährleistet, dass ein ggf. bestehendes Revier, das Folge der Planumsetzung aufgegeben werden könnte, ohne Zeitverzug ersetzt bzw. verlegt werden kann.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen der Bauleitplanung können in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen werden. Durch die Rodung der nicht zu erhaltenden Obsthochstämme außerhalb der Vogelbrutzeiten und außerhalb der Fortpflanzungszeiten potenziell vorkommender Fledermausarten können erhebliche Beeinträchtigungen des aktuellen Erhaltungszustandes eines Großteils lokaler Vogel- und Fledermauspopulationen vermieden werden. Mit der vorgezogenen Installation von ergänzenden Nisthöhlen im Bereich der beiden verbleibenden Streuobstreihen kann darüber hinausgehend der Störung der potenziell vorkommenden und sehr sensiblen Vogelarten *Halsbandschnäpper* und *Wendehals* vorgebeugt werden.

Nachteilhafte Auswirkungen der Planung auf den vor Ort nachgewiesenen oder potenziell ausgebildeten Artenbestand, insbesondere Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nach aktuellem Kenntnisstand zusammenfassend nicht zu erwarten.